Groß Flottbeker Spielvereinigung von 1912 e.V.

Jugendordnung

§ 1 Name und Mitgliedschaft

1) Mitglieder der Vereinsjugend der Großflottbeker Spielvereinigung von 1912 e.V. (GFVS) sind alle Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie der Vereinsjugendwart und die Jugendtrainer.
2) Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit der GFSV und ihrer Abteilungen. Grundsätzlich unterstehen alle Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen den ihrer Sportart betreffenden Abteilungen.

§ 2 Aufgaben

1) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich unter Leitung der Vereinsjugendwartes selbstständig. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung und der Jugendordnung der GFSV.
2) Aufgaben der Vereinsjugend sind:
    a. Förderung der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
    b. Stärkung des Sports als Teil der Jugendarbeit
    c. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
    d. Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Vereinsaktivitäten
    e. Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen

§ 3 Organe

Die Organe der Vereinsjugend sind:

1. Jugendversammlung
2. Vereinsjugendwart

§ 4 Jugendversammlung

1) Die Jugendversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern, die das 12. Lebensjahr vollendet und das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nur diese haben in der Jugendversammlung Stimmrecht. Ebenfalls stimm- und wahlberechtigt sind die Jugendtrainer sowie der Vereinsjugendwart.
2) Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß (schriftlich) und fristgerecht (zwei Wochen vorher) einberufen wurde. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
3) Einmal jährlich, in der Regel vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, beruft der Vereinsjugendwart die Jugendversammlung ein.
4) Zu den Aufgaben der Jugendversammlung gehören:
    a. In den Jahren mit gerader Jahreszahl Vorschlag zur Wahl eines Vereinsjugendwartes (mindestens 18 Jahre alt), der von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
    b. Die Festlegung von Schwerpunkten der Jugendarbeit
    c. Vorschläge für das Jahresprogramm
    d. Änderungen der Jugendordnung.

§ 5 Vereinsjugendwart

1) Der Vereinsjugendwart ist zuständig für die Jugendarbeit im Verein. Gem. § 16 Abs. 1 der Vereinssatzung ist er Mitglied des Vorstands.
2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
    a. Die Koordinierung der gesamten Vereinsjugendarbeit, vor allem überfachliche Interessen
    b. Die sportfachliche Jugendarbeit, soweit diese nicht von den Abteilungen allein organisiert und durchgeführt wird
    c. Die überfachliche Jugendarbeit
    d. Die laufende Verbindung zu den Jugendtrainern der Abteilungen
    e. Die Vertretung der Jugend im Vereinsvorstand
    f. Die Vertretung der Vereinsjugend nach außen, insbesondere gegenüber der Hamburger Sportjugend, dem Landesjugendring und gegenüber der behördlichen Jugendpflege.
    g. Die Einberufung von Sitzungen der Jugendversammlung, Vorbereitung der Tagesordnung und Leitung der Sitzungen

§ 6 Bekenntnis zur Diversität und Prävention von sexualisierter Gewalt im Sport

Die GFSV bekannt sich zur sexuellen Vielfalt und geschlechtlichen Identität und verurteilt jegliche Form von Diskriminierung und Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlich, seelischer oder sexualisierter Art ist. Schwerwiegende Verstöße können zum Ausschluss aus dem Verein führen.

§ 7 Schlussbestimmungen

1) Änderungen dieser Ordnung werden von der Jugendversammlung beschlossen und bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung des Vereins.
2) Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

beschlossen vom Vorstand
in seiner Sitzung am 15.09.2025